

### **Schriftlicher Bericht**

für die 59. Amtschefkonferenz und die 88. Umweltministerkonferenz  
vom 3.-5. Mai 2017 in Bad Saarow

**TOP 32: Gesundheits- und Umweltaforderungen an Bauprodukte**  
Berichterstatter: Bund

- I. Im Rahmen der 87. Umweltministerkonferenz am 2. Dezember 2016 haben die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder den Bund gebeten, über seine Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Prüfung von Bauprodukten (Einbeziehung von Gesundheits- und Umweltaforderungen) auf europäischer Ebene zu berichten. (*TOP 36 der 87. UMK*)
  
- II. Die Grundlage von Anforderungen an Bauprodukte ist das Landesbauordnungsrecht. Insofern obliegt es den Ländern, entsprechende Anforderungen festzulegen, die dann von der Bundesregierung europäisch kommuniziert werden. Gleichwohl ist die Gewährleistung eines umfassenden Gesundheits- und Umweltschutzes im Rahmen der harmonisierten Normen schon seit Aufnahme der Arbeiten zum Thema gefährlicher Inhaltsstoffe vor etwa 10 Jahren auch ein eigenständiges Kernanliegen der Bundesregierung. Unter anderem arbeitet das UBA in der von der Kommission eingerichteten Arbeitsgruppe von Anfang an mit. Dies gilt noch verstärkt seit Erlass des EuGH-Urteils von 2014 zu Bauprodukten. Gesundheitsschutz war und ist Kernthema aller von Bund und Ländern mit der Kommission geführten Gespräche zur Umsetzung des Urteils sowie Gegenstand entsprechender Schreiben.

Die novellierte Musterbauordnung (MBO)<sup>1</sup> wurde von der Bauministerkonferenz beschlossen und das Notifizierungsverfahren wurde am 18.05.2016 eingeleitet. Die Europäische Kommission hatte am 16.08.2016 eine Bemerkung zur MBO abgegeben. Dies führte nicht zu einer Verlängerung der Stillhaltefrist. Die Gesetzgebungsverfahren in den Ländern zur Umsetzung der MBO wurden daraufhin eingeleitet.

Für die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) wurde am 21.07.2016 ebenfalls das Notifizierungsverfahren eingeleitet. Es gingen Bemerkungen und ausführliche Stellungnahmen ein. Hierdurch verlängerte sich die Stillhaltefrist bis zum 23.01.2017.

Die Einwände werden nun von der Bauministerkonferenz mit dem Bund und der Kommission beraten. Ggf. werden Anpassungen der MVV TB erfolgen.

#### ➤ **Änderungsmitteilung zur Bauregelliste A und B**

Das DIBt<sup>2</sup> hatte am 10.10.2016 eine Änderungsmitteilung zur Bauregelliste A und B veröffentlicht. Entsprechend dieser Änderungsmitteilung entfällt für Produkte nach harmonisierten Spezifikationen die Verpflichtung, die für den Gesundheits- und Umweltschutz zusätzlichen geforderten Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu erbringen. Nach den Vollzugshinweisen der Länder zur Umsetzung des EuGH-Urteils Rs. C-100/13 bleiben die materiellen Anforderungen an Bauwerke gleichwohl bestehen. Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bestehenden Anforderungen der Landesbauordnung sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung.

---

<sup>1</sup> Grund der Novellierung der Musterbauordnung ist der aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht. Mit dem Urteil hat die 10. Kammer des EuGH festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung verstoßen, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer- Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] – Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren. Prüfungsmaßstab des EuGH ist das in Art. 6 (1) 1 Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot (vgl. insoweit schon EuGH, Urt. v. 25.03.1999, Rs. C-112/97).

<sup>2</sup> Durch das DIBt beteiligen sich die Länder an der EU-Normung.

➤ **Europäische Technische Bewertung (ETA)**

Als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Gesundheitsschutzes kommen insbesondere die Europäische Technische Bewertung (ETA) als auch weitere freiwillige Nachweise in Betracht. Die ETA ist zwar ein europarechtskonformer Weg, Anforderungen, die in einer harmonisierten Norm nicht enthalten sind, zu bestätigen, jedoch bestehen auch hier noch Probleme, sich kurzfristig auf harmonisierte Regelungen zur Erfüllung der gesundheitlichen bzw. umweltrelevanten Anforderungen zu verständigen, zumal es auch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden horizontalen Prüfvorschriften bzw. Klassenkonzepte zur Erklärung entsprechender Leistungen gibt.

Der Bestätigung solcher Eigenschaften durch weitere freiwillige Nachweise kommt daher – zumindest übergangsweise bis zur vollständigen Harmonisierung der Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes – eine große Bedeutung zu. Die Europäische Kommission lehnt diese freiwilligen Nachweise jedoch bislang ab. Dadurch würde voraussichtlich für mehrere Jahre eine Lücke in der Bewertung der gesundheitlichen und umweltrelevanten Eigenschaften von Bauprodukten entstehen.

Bezüglich zweier Normen hat die Bundesregierung deshalb – in Absprache mit der Bauministerkonferenz – den in Artikel 18 Bauproduktenverordnung vorgesehenen Weg des formalen Einwandes eingeschlagen und die Nichtberücksichtigung des Gesundheitsschutzes gerügt. Hierbei geht es um Produkte im Bereich Bodenbeläge, die für die gesundheitliche Qualität der Innenraumluft besonders bedeutsam sind.

Die Europäische Kommission hat diese Einwände zurückgewiesen<sup>3</sup> Gegen diese Entscheidungen wird die Bundesregierung noch vor der UMK Klage vor dem Europäischen Gericht 1. Instanz einlegen.

---

<sup>3</sup> Zurückweisung durch Beschluss (EU) 2017/133 vom 25. Januar 2017 über die Belassung mit Einschränkung des Verweises auf die harmonisierte Norm EN 14342:2013 „Holzfußböden und Parkett — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung“ im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Amtsbl. L 21/113 v. 26.01.2017) und den Beschluss (EU) 2017/145 vom 25. Januar 2017 über die Beibehaltung des Verweises auf die harmonisierte Norm EN 14904:2006 „Sportböden – Sportböden für Hallen und

Zusätzlich werden von der Bundesregierung bezüglich weiterer Normen – in Absprache mit der Bauministerkonferenz – formale Einwände nach Artikel 18 Bauproduktenverordnung vorbereitet, die auch den Gesundheits- und Umweltschutz betreffen.

---

Räume mehrfunktionaler Sportnutzung und Mehrzwecknutzung – Anforderungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer Einschränkung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-ABl. L 22/62 v. 27.01.2017).